

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 5.2.2016, mit der für die Abhaltung von Jahrmärkten folgende

Marktordnung

für die Stadt Klosterneuburg erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 idgF., wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche jährlich stattfindenden Jahrmärkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/94 in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Stadt Klosterneuburg.

§ 2

Märkte, Markttage, Marktgebiete

In Klosterneuburg werden jährlich 2 Jahrmärkte abgehalten, und zwar

1. Frühjahrsmarkt:

Der Frühjahrsmarkt wird jeweils am letzten Freitag im April abgehalten.

Das Marktgebiet befindet sich am Rathausplatz, ausgenommen vor den Häusern ONr. 2 bis ONr. 8, dem Welfenplatz sowie der Karl Resperger Gasse bis ONr. 2, dargestellt in Anlage 1.

2. Geschirrmarkt:

Der Geschirrmarkt wird jeweils am zweiten Tag nach Ende des Leopoldifestes abgehalten.

Das Marktgebiet befindet sich am Rathausplatz, ausgenommen vor den Häusern ONr. 2 bis ONr. 8, dem Welfenplatz sowie der Karl Resperger Gasse bis ONr. 2, dargestellt in Anlage 1.

§ 3

Marktzeiten

Auf den in § 2 genannten Märkten, Markttagen und Marktgebieten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| 1. Frühjahrsmarkt: | 7:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| 2. Geschirrmarkt: | 7:00 Uhr – 18:00 Uhr |

Die Marktplätze müssen bis spätestens 7:00 des jeweiligen Markttages von den Marktbesuchern bezogen werden.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Frühjahrsmarktmarkt:

Haushaltsartikel, Küchengeräte, Geschirr, Wäsche und Bekleidung, Lebensmittel, Süßwaren, Spielwaren – ausgenommen pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper, Knallfrösche, etc.) sowie Softguns -, Geschenkartikel, Modeschmuck und kunstgewerbliche Gegenstände, Lederwaren und Taschen, Papier- und Schreibwaren, Körperpflegemittel, Speisen und Getränke.

2. Geschirrmarkt:

Haushaltsartikel, Küchengeräte, Geschirr, Wäsche und Bekleidung, Lebensmittel, Süßwaren, Spielwaren – ausgenommen pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper, Knallfrösche, etc.) sowie Softguns -, Geschenkartikel, Modeschmuck und kunstgewerbliche Gegenstände, Lederwaren und Taschen, Papier- und Schreibwaren, Körperpflegemittel, Speisen und Getränke.

§ 5

Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Jedermann ist berechtigt, den Markt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung mit den in § 4 dieser Marktordnung aufgezählten Waren- bzw. Warengruppen als Marktbesucher zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Die einzelnen Marktplätze werden den Marktbesuchern von den Marktaufsichtsorganen unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorliegenden unverbindlichen Vormerkungen und unter Beachtung, dass jede auf dem Markt zugelassene Warengruppe in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird, sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für den jeweiligen Markttag privatrechtlich mündlich zugewiesen. Die Platzvergabe findet am Markttag an Ort und Stelle statt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf den Märkten gemäß § 2 verboten.

§ 6

Verlust von Marktplätzen

Marktbesuchern kann von den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem Markt in folgenden Fällen untersagt werden.

- a) Wenn ein Marktbesucher sich weigert, die vorgeschriebene Marktgebühr zu bezahlen.
- b) Wenn ein Marktbesucher die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktbesucher die Bestimmungen dieser Marktordnung nicht einhält, den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
- d) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt wird.

- e) Wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr notwendig ist.

Im Falle des Verlustes nach a) bis e) haben die Marktbezieher den Marktplatz zu räumen und den in diesem Zusammenhang ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

§ 7

Überwachung des Marktes

Jeder Marktbesucher muss gemäß den Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 146/1992, in der jeweils geltenden Fassung, seine Ware kennzeichnen. Ebenso sind die Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72/1993, des LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 und des Vermarktungsnormengesetzes, BGBl. I Nr. 68/2007, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ihren Namen sowie ihre Anschrift anzubringen. Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen. Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Originalgewerbeschein oder einen Ausdruck aus dem Gewerberegister mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Alle übrigen Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Aufsichtsorgane auszuweisen. Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, etc.) sind von den Marktbesuchern spätestens nach Markttende wegzuräumen und zu entsorgen. Marktstände dürfen nur standsicher aufgestellt werden. Nach Markttende sind die Marktstände unverzüglich abzubauen. Jeder Marktbesucher hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Marktplatz zu sorgen. Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist unverzüglich nachzukommen.

§ 8

Marktpolizeiliche Vorschriften

Nahrungsmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgebreitet werden, die sich mindestens 0,5 Meter über dem Erdboden befinden.

Marktbesuchern ist die Zufahrt zum Marktgelände zwecks Ladetätigkeit gestattet. Das Abstellen von Marktfahrzeugen (Anhänger) auf dem Marktgebiet ist nur nach den Weisungen der Marktaufsichtsorgane in begründeten Fällen und wenn es die Gegebenheiten zulassen gestattet. Die Errichtung standfester Bauten (Verkaufshütten) durch die Marktbesucher am Jahrmarkt ist verboten.

Auf den Märkten haben sich die Marktbesucher so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, überlaut und aufdringlich Waren anzubieten. Weiteres ist das Musizieren und die Inbetriebnahme von Musikautomaten, Lautsprecher und dgl. verboten.

§ 9

Standgebühren

Für die Benützung der Marktplätze, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sind von den Marktbesuchern die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg festgesetzten privatrechtlichen Marktstandgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und werden von den Marktaufsichtorganen eingehoben.

§ 10
Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister. Diesem stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Handhabung dieser Marktordnung sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegen den Marktaufsichtsorganen.

§ 11

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde mit der das Marktwesen der Jahrmärkte geregelt wird (Jahrmarktverordnung) und die Jahrmarktordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, beide vom 15.2.2008, außer Kraft.

Anlage: 1



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Schmuckenschlager

Angeschlagen am
Abgenommen am

08. Feb. 2016

25. Feb. 2016

